

Mit dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wird der Rahmen für die Einwanderung zur Arbeitsplatzsuche erweitert. Neben der Einreise zu einem bereits konkreten Arbeitsplatzangebot besteht nunmehr auch die Möglichkeit, als Fachkraft zur Arbeitsplatzsuche einzureisen. Die Einreise zu einem konkreten Arbeitsplatzangebot ist auch im sog. Beschleunigten Fachkräfteverfahren möglich. Hinweise dazu finden Sie auf der gesonderten Checkliste „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“. Eine Einreise zur Arbeitsplatzsuche ist nur über das reguläre Einreiseverfahren über die deutsche Auslandsvertretung durchführbar.

Das Wichtigste – Voraussetzungen

- Es muss sich bereits um eine Fachkraft handeln:
 - Personen, die eine qualifizierte Berufsausbildung im Inland absolviert haben, für die in der Regel eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder Personen, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, die einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist. Kürzere ausländische Berufsausbildungen können gleichwertig mit einer qualifizierten Berufsausbildung sein, wenn die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede aufweist oder diese ausgeglichen werden, oder
 - Personen mit einem Hochschulabschluss, der mit einem Hochschulabschluss in Deutschland vergleichbar ist.
- Der Lebensunterhalt ist gesichert:
 - Finanzierungsnachweis durch eine in Deutschland lebende Person durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder
 - Nachweis einer ausreichenden Finanzierung bei der deutschen Auslandsvertretung.
- Die ggf. für die angestrebte Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse liegen bereits vor.

Gut zu wissen!

- Eine Fachkraft kann eine Beschäftigung ausüben, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt. Das bedeutet, dass eine Beschäftigung in verwandten Berufen ermöglicht wird. Darüber hinaus können Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nicht nur Beschäftigungen ausüben, die einen Hochschulabschluss voraussetzen. Sie können auch in anderen qualifizierten Berufen beschäftigt werden, die im fachlichen Kontext zur Qualifikation stehen und für die grundsätzlich eine berufliche, nicht akademische Ausbildung vorausgesetzt wird. Helfer- und Anlernberufe sind hierbei ausgeschlossen, es muss sich in jedem Fall um eine qualifizierte Beschäftigung handeln. Für eine Blaue Karte EU ist stets eine der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung erforderlich, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt.
- Die Beschäftigung von Fachkräften mit beruflicher, d.h. nicht akademischer Ausbildung ist nicht mehr auf Engpassberufe beschränkt. Mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung erlaubt der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung auch diesen Fachkräften den Zugang zu allen Berufen, für die sie ihre Qualifikationen befähigt.
- Während der Arbeitsplatzsuche besteht die Möglichkeit, eine der Qualifikation entsprechende Probebeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche auszuüben.
- Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden.

Die ersten Schritte

- Lassen Sie sich unverbindlich persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541 501-7000 beraten. Sie erhalten alle Informationen, insbesondere zum Umfang der Verpflichtung sowie Ablauf des Verfahrens, und erfahren, welche individuellen Unterlagen Sie benötigen.
- Vereinbaren Sie einen Termin persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) zur Abgabe der Verpflichtungserklärung mit den notwendigen Unterlagen.
- Füllen Sie das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen termingerecht vor.